



Amtsgericht Dresden

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **520 K 157/24**

Dresden, d. 19.12.2025

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.03.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal A1.45	Hauptgebäude 01069 Dresden, Roß- bachstraße 6

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Riesa von Großenhain

Gemarkung	Flurstück	m ²	Blatt
Kleinraschütz	6/1	472	6046

Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

gelegen in 01558 Großenhain, Skassaer Str. 39; Grundstück ist mit einem Wohnhaus und ruinösen Nebengebäuden bzw. Reste von Nebengebäuden bebaut; seit 2021 leerstehend

Das Wohnhaus besteht aus einem Erd- und einem Dachgeschoss und wurde vermutlich in den 1930er Jahren errichtet. Das Gebäude ist sehr stark überaltert. Sanierungen konnten nicht festgestellt werden.

Im öffentlichen Raum liegen ortsübliche Medien an. Im Gebäude befinden sich ein Stromzähler und ein Trinkwasseranschluss (befindet sich in einer Kellergrube). Die Außenanlagen sind ebenfalls in einem stark überalterten und verwilderten Zustand. Es konnten Reste der ursprünglichen Mauereinfriedung tlw. noch erkannt werden, wilder Aufwuchs ist auf dem gesamten Grundstück vorhanden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 20.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Andernfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de